

Meldung der Tätigkeit als Wohnsitzärztin/Wohnsitzarzt

(Bitte in Blockschrift ausfüllen)

HINWEIS: Felder, die mit der Ziffer „1“ gekennzeichnet sind, enthalten öffentliche Daten der Ärzteliste

I. Angaben zur Person ¹

Familienname:		Vorname:	
ÖÄK-ID:			
		-	

II. Angaben zur Tätigkeit

Wohnsitz, von dem aus die Tätigkeit ausgeübt wird: ¹		
Postleitzahl	Ort, Straße, Hausnummer, Türnummer	Tätigkeitsbeginn:
		T T M M J J J J
Ort der Tätigkeit (wenn kein Wohnsitz in Österreich): ¹		
Ausübung als:		
<input type="checkbox"/> Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin <input type="checkbox"/> Fachärztin/Facharzt für _____ <input type="checkbox"/> Approbierte/r Ärztin/Arzt		
Geplante Tätigkeit: ¹		
<input type="checkbox"/> Praxisvertretungen <input type="checkbox"/> Erstellung von Aktengutachten <input type="checkbox"/> Werkvertragstätigkeiten (arbeitsmedizinische oder schulärztliche Tätigkeiten) <input type="checkbox"/> Teilnahme an ärztlichen Notdiensten oder organisierten Notarztdiensten <input type="checkbox"/> Sonstige:		

<input type="checkbox"/> Meine sonstigen ärztlichen Tätigkeiten bleiben weiterhin aufrecht <input type="checkbox"/> Im Zuge dieser Meldung gebe ich die Einstellung meiner folgenden ärztlichen Tätigkeit bekannt: _____
--

Ich bevollmächtige die **Ärztekammer für Kärnten** meine Unterlagen an die Österreichische Ärztekammer weiterzuleiten. Diese Vollmacht gilt bis auf Widerruf. Die Vollmacht kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Bevollmächtigten widerrufen werden.

Ich bestätige hiermit, dass ich die Bedingungen der gesetzlich vorgeschriebenen Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 52d ÄrzteG 1998 erfülle und dass mein Versicherer eine diesbezügliche Deckungsbestätigung an die Ärztekammer übermittelt.

Ich nehme zur Kenntnis, dass meine Angaben elektronisch verarbeitet werden. Dies gilt auch für alle zukünftigen Meldungen. Ich versichere, dass ich alle Angaben richtig und vollständig gemacht habe und nehme zur Kenntnis, dass wesentlich unrichtige Angaben rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Ort / Datum

Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

Österreichische Ärztekammer
Weihburggasse 10–12
1010 Wien

Formblatt
Meldung der Berufshaftpflichtversicherung
gemäß § 52d ÄrzteG 1998
(Bitte in Blockschrift ausfüllen)

Meldung über den Abschluss bzw. das Bestehen einer den gesetzlichen Anforderungen gemäß § 52d ÄrzteG 1998 entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung über eine Mindestversicherungssumme von € 2 Mio.

Daten des Versicherten

Familiename	Vorname	Geburtsdatum	oder Arzt-Nr.
-------------	---------	--------------	---------------

oder Daten der versicherten Gruppenpraxis

Firmennamen der Gruppenpraxis:

Gesellschafterinnen/Gesellschafter:

Familiename	Vorname	Geburtsdatum	oder Arzt-Nr.
-------------	---------	--------------	---------------

Familiename	Vorname	Geburtsdatum	oder Arzt-Nr.
-------------	---------	--------------	---------------

Familiename	Vorname	Geburtsdatum	oder Arzt-Nr.
-------------	---------	--------------	---------------

Familiename	Vorname	Geburtsdatum	oder Arzt-Nr.
-------------	---------	--------------	---------------

Familiename	Vorname	Geburtsdatum	oder Arzt-Nr.
-------------	---------	--------------	---------------

Bundesland:

BGL KTN NOE OOE SBG STM TIR VBG W

Beginndatum des Versicherungsverhältnisses: _____ Polizzenummer: _____

Datum: _____

Für den Versicherer:

Haftpflichtversicherung: Für Kärntner Ärzte Rahmen-Angebot

Ab August 2011 müssen alle freiberuflich tätigen Ärztinnen/Ärzte gegenüber der Ärztekammer eine Haftpflichtversicherung nachweisen. Die Kärntner Ärztekammer hat für ihre Mitglieder eine Rahmenvereinbarung für eine Berufs-Haftpflichtversicherung getroffen. Sie sichert den Ärztinnen und Ärzten einen einfachen und kostengünstigen Zugang zu gesetzeskonformen und geprüften Bedingungen.

Mit der Einführung der Ärzte GmbHs im Ärztegesetz hat der Nationalrat im Vorjahr auch die Pflicht-Haftpflichtversicherung für alle freiberuflich tätigen Ärzte/Ärztinnen und Gruppenpraxen ebenso wie für Zahnärzte/innen und Ambulatorien beschlossen.

Diese Versicherung ist während der gesamten Dauer der freiberuflichen ärztlichen Berufsausübung aufrecht zu erhalten und gegenüber der Ärztekammer nachzuweisen.

Sie bildet eine Berufsvoraussetzung. Ohne den Nachweis einer derartigen Haftpflichtversicherung kann keine Eintragung in die Ärzteliste erfolgen oder bestehen bleiben.

Der Gesetzgeber räumt den Ärzten/Ärztinnen eine Frist bis August 2011 ein, bis zu dem erstmals das Bestehen der Berufs-Haftpflichtversicherung nachgewiesen werden muss.

Es bestand also ausreichend Zeit, um mit dem Versicherungsverband Österreichs spezielle Versicherungsbedingungen zu vereinbaren und um als Serviceleistung eine Rahmenvereinbarung für Kärntner Ärztinnen und Ärzte abzuschließen.

Das Rahmen-Angebot der Kärntner Ärztekammer, das mit Hilfe der Raiffeisenversicherungsmakler GmbH (RVM) zustande kam, sieht unter anderem folgende Schwerpunkte vor:

- Mindestversicherungssumme 2 Mio. Euro/Versicherungsfall für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit Erhöhungsmöglichkeit.
- Zeitlich unbegrenzte Nachhaftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Dieser Schutz gilt selbst auch für Erben von Ärzten, wenn ein Patientenschaden nach dem Tod eines Arztes eingetreten ist.
- Vordeckung für nicht bekannte Schadensfälle.
- Kündigungsschutz für den einzelnen Arzt innerhalb des Rahmenvertrages.
- Zahlreiche zusätzliche Leistungserweiterungen.
- Reduzierte Prämie für Wohnsitzärzte.

Versicherungstechnisch sind Ärzte in fünf Risikoklassen eingeteilt:

Von Ärzten für Allgemeinmedizin mit der billigsten Prämienstufe bis zu Fachärzten für Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie mit der höchsten Prämie.

Versicherungsschutz besteht bei Haftpflichtversicherungen generell dann nicht, wenn der Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt wurde. Darüber hinaus kann der Versicherer auch leistungsfrei werden, wenn eine einseitige Haftungsanerkennung seitens des Arztes erfolgt oder eine fristgerechte Meldung von eingetretenen Schadensfällen unterbleibt.

Nähere Auskünfte erhalten Kärntner Ärztinnen und Ärzte auf der Homepage unter www.aekkt.at

Kollektivvertrag für Angestellte von Ärzten

In den letzten Wochen wurden zwischen der Ärztekammer für Kärnten, Kurie niedergelassene Ärzte, und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Bundesausschuss Gesundheit, soziale Dienstleistungen und Kinder- und Jugendwohlfahrt, Verhandlungen bezüglich einer Weiterentwicklung des Kollektivvertrages für Angestellte bei Fachärzten/innen und Ärzten/innen für Allgemeinmedizin geführt.

Es wurde eine Einigung erzielt, die Unterfertigung des Vertrages erfolgte Ende Jänner 2011. Mit dieser Vereinbarung wurden mit 1.1.2011 die KV-Mindestgehälter um 2,6 % erhöht.

Weiters erfolgt eine Erhöhung der allgemeinen Gefährdungszulage auf € 85,- und der Gefährdungszulage für Assistenten/innen, die bei Fachärzten/innen für Radiologie arbeiten, auf € 110,-. Eine Ausfertigung des aktuellen Kollektivvertrages ist auf der Homepage der Ärztekammer für Kärnten unter www.aekkt.at (unter der Rubrik Infos) dargestellt.

KAD-Stv.

Mag. Klaus Mitterdorfer

Partner der Kärntner Ärztinnen und Ärzte!

RVM 
Raiffeisen Versicherungsmakler G.m.b.H.

Raiffeisenplatz 1 T: +43(0)463/99 300-2400
8020 Klagenfurt E: rvm@rbgk.raiffeisen.at

www.raiffeisen.at/klvrv

Redaktionschluss

für die April-Ausgabe der „Kärntner Ärztezeitung“ ist **Donnerstag, der 24. März 2011.**

Da die Bearbeitungszeit beansprucht, ersuchen wir, die Beiträge einige Tage zuvor zur Verfügung zu stellen.

Manuskripte, die nach dem Redaktionsschluss (12.30 Uhr) in der Pressestelle der Ärztekammer einlangen, können erst in der jeweils nächsten Ausgabe berücksichtigt werden!

RAHMENVERTRAG ÄRZTEHAFTPFLICHT

Abgeschlossen von der Ärztekammer Kärnten im Interesse der
Kärntner Ärzte mit der UNIQA Versicherungen AG

IHRE VORTEILE

in Kurzfassung

- **Die Vorgaben des neuen Ärztegesetzes und der Vereinbarung zwischen der Österreichischen Ärztekammer und dem Versicherungsverband sind zu 100% erfüllt**
- **Hohe Versicherungssumme - EUR 5.000.000,-- je Schadenfall**
Die gesetzliche Mindestversicherungssumme beträgt Euro 2.000.000,--. Schadenersatzansprüche insbesondere gegen Ärzte nehmen zu. Auch die Höhe der von den Gerichten zugesprochenen Entschädigungen steigt permanent an. Der hohe Versicherungsschutz bedeutet für Sie Existenzsicherung.
- **Die vom Ärztegesetz vorgeschriebene Versicherungssumme für reine Vermögensschäden beträgt Euro 2.000.000,-- und ist enthalten.**
Eine Erhöhung dieser Summe auf Euro 4.000.000,-- ist möglich.
- **Die Versicherungssumme steht 3fach pro einjähriger Versicherungsperiode zur Verfügung. Für Gruppenpraxen in Form einer GmbH 5fach.**
- **Die zeitlich unbegrenzte Nachhaftung ist obligat enthalten. Diese gilt auch für den Vordeckungszeitraum**
- **Vordeckung ist ebenfalls im Rahmenvertrag integriert.**
Für Versicherungsfälle, die in den Geltungsbereich früherer Versicherungsverträge fallen und durch deren Kündigung nicht mehr versichert sind, besteht im Zuge des Wechsels in den Rahmenvertrag Versicherungsschutz unter der Voraussetzung, dass der Schadenfall zum Zeitpunkt des Wechsels nicht bekannt war.
- **Kündigungsschutz für Sie als mitversicherter Arzt im Rahmenvertrag**
Ein ganz wesentlicher Vorteil für Sie liegt darin, dass Sie durch die Fahrengemeinschaft geschützt sind und der Versicherer auch nach einem von Ihnen verursachten Leistungsfall Ihren Einzelvertrag nicht kündigen kann.
- **Uneingeschränkt mitversichert ist die Behandlung von Verwandten**
- **Weltweiter Versicherungsschutz**
Er gilt für Schadenereignisse, die auf der ganzen Erde eintreten, vorausgesetzt, die Behandlung erfolgt in Österreich. Erste Hilfe Leistungen, organisierte Rettungseinsätze, Begleitung von Reisegruppen sowie Hausbesuche im Ausland sind zusätzlich weltweit versichert. Ansprüche nach

US-amerikanischem, kanadischem oder australischem Recht sind mitversichert.

- **Außergerichtliche Sachverständigentätigkeit**
Die Erstellung von Gutachten ist mitversichert, soweit Sie nicht als gerichtlich beideter Sachverständiger tätig sind. In letzterem Fall ist eine Zusatzversicherung erforderlich.
- **Zahlreiche zusätzliche Leistungsbausteine**
Der Rahmenvertrag enthält Leistungsbausteine, die bei Einzelverträgen nicht generell enthalten sind, wie z.B.: Persönlichkeitsrechtsverletzungen, Verschwiegenheitspflichtverletzungen, Ausbildung von Ärzten in der Ordination, Umweltschäden inkl. Umweltsanierungskosten, Schäden an gemieteten Räumlichkeiten, Bauherrenhaftpflicht usw.
- **Sehr günstige Prämien**
- **Voraussetzung für den Umstieg in den Rahmenvertrag**
 - ❖ Mitgliedschaft bei der Ärztekammer Kärnten.
 - ❖ Keine Schäden, die Ihnen bekannt sind und die Sie Ihrem bisherigen Versicherer nicht gemeldet haben.
- **Abwicklung des Umstieges in den Rahmenvertrag**
Alle Kündigungsmöglichkeiten werden wahrgenommen und der Umstieg in den Rahmenvertrag wird für Sie vorbereitet.
- **Differenzversicherung möglich**
Um den gesetzlichen Erfordernissen zu entsprechen, können Sie den umfangreichen Versicherungsschutz auch dann in Anspruch nehmen, wenn Ihr derzeitiger Versicherungsvertrag nicht sofort gekündigt werden kann. Es wird die Möglichkeit einer Differenzdeckung zu Ihren bestehenden Versicherungen angeboten.
- **Reduzierte Prämien für Wohnsitzärzte**
- **Versicherungsgesellschaft: UNIQA Versicherungen AG**
- **Beratung und Abwicklung durch:**

RVM
Raiffeisen Versicherungsmaklergesellschaft m.b.H.
9020 Klagenfurt, Raiffeisenplatz 1
Tel: 0463 99300 2400
Fax: 0463 99300 2460
E-Mail: rvm@rbgk.raiffeisen.at
www.raiffeisen.at/ktn/rvm

sowie auch andere Versicherungsvermittler

Im Detail gelten die Vereinbarungen des Rahmenvertrages sowie die zugehörigen Versicherungsbedingungen